

Satzung

der

„Stiftung der Spar- und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm,
Kiel und Cronshagen für Kultur, Umwelt und Soziales“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Spar und Leihkasse der früheren Ämter Bordesholm, Kiel und Cronshagen für Kultur, Umwelt und Soziales“. Sitz der Stiftung ist Bordesholm. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. kultureller Zwecke
 - 2, des Sports
 3. des Umwelt-, und Naturschutzes sowie der Erhaltung schützenswerter Gebäude oder Gebäudeteile
 4. von Wissenschaft und Forschung sowie
 5. die Beschaffung von finanziellen Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die die Stiftungszwecke nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 oder soziale Belange in den Bereichen Jugendpflege, freie Wohlfahrtspflege sowie der Behindertenbetreuung fördern.
- (3) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen beträgt Euro 300.000,00 (in Worten: Euro Dreihunderttausend), das von dem Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding in die Stiftung eingebracht wird.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
- (3) Kann die Stiftung mit den Stiftungsmitteln ihre Aufgaben nicht vollständig erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens von bis zu 5 v. H. zulässig, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist mit Beginn des nachfolgenden Jahres innerhalb von fünf Jahren wieder um den entnommenen Betrag aufzufüllen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsbeirat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Die Stiftungsmittel werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand
 - der Stiftungsbeirat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Den Mitgliedern des Stiftungsbeirates wird ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit, dem jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und einem Mitglied des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding oder des Wirtschaftsvereins Sparkasse St. Margarethen-Wacken, das für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse

Finanzholding gewählt wird. Das vom Verwaltungsrat der Bordesholmer Sparkasse Finanzholding gewählte Mitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Berufung eines neuen Mitgliedes des Stiftungsvorstandes im Amt.

- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding. Dieser wird im Falle seiner Verhinderung vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding aus wichtigem Grund oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Stelle abberufen werden.
- (4) Scheidet eines der vom Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben oder einem Vorstandsmitglied und einem Geschäftsführer.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung hat er den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig mit Ausnahme der dem Stiftungsbeirat vorbehaltenen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter, soweit nicht der Stiftungsbeirat zuständig ist,
 - c) die Führung der Bücher und die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Vorlage der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsbeirat,
 - e) die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsbeirates mit beratender Stimme,
 - f) die Mitwirkung bei Satzungsänderungen und
 - g) die Mitwirkung bei der Auflösung der Stiftung.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Die Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung durch den Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding aufzubewahren.
- (5) Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand sachkundige Personen mit der Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen für förderungswürdige Vorhaben beauftragen.

§ 8

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding oder des Wirtschaftsvereins Sparkasse St. Margarethen-Wacken, die für die Dauer von fünf Jahren vom Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsbeirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsbeirates fort.
- (2) Der Stiftungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Scheidet eines der drei vom Verwaltungsrat des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wählt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Stelle abberufen werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes. Er hat darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel ab Euro 5.000,00 im Einzelfall auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Bildung von Rücklagen im Sinne von § 58 der Abgabenordnung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 3 der Satzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - f) die Genehmigung zur Annahme unentgeltlicher Zuwendungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, wenn diese mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die das Stiftungsvermögen besonders belasten,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung der Stiftung.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. Der Stiftungsbeirat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung anderes nicht bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsbeirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen (Umlaufverfahren).

- (3) Über die Sitzung des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften werden gesammelt und während des Bestehens der Stiftung durch den Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding aufbewahrt.

§ 11

Geschäftsführer

- (1) Eine oder mehrere ehrenamtliche Geschäftsführer(in/innen) können vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
- (2) Sie haben die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten, auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

§ 12

Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die einmal jährlich durchzuführende Prüfung des Rechnungswesens sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht erfolgt durch einen vom Stiftungsrat bestellten sachkundigen Dritten, der vom Stiftungsvorstand vorgeschlagen wird..

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 14

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über fünf Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind
 - oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sowie die Genehmigung des Verwaltungsrates des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 15

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Bestimmung der Begünstigten im Sinne des Absatzes 1 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates sowie der Genehmigung des Verwaltungsrates des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding.

Die Satzung vom 14.12.1995 und die Satzungsänderungen vom 01.12.2003 / 07.12.2005/02.08.2006/17.8.2010 wurden von der Stiftungsaufsicht genehmigt am 20.12.1995 und 12.12.2003 / 21.12.2005/22.08.2006/2.9.2010